

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Geplante Flutung des Kali-Bergwerks Sigmundshall bei Wunstorf

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Julia Willie Hamburg (GRÜNE), eingegangen am
12.01.2021 - Drs. 18/8315
an die Staatskanzlei übersandt am 18.01.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der NDR berichtete am 23.01.2020: „Jahrzehntelang hat der hessische Düngemittelhersteller K+S seine Salzlauge in die Werra geleitet - und damit auch die durch Niedersachsen fließende Weser belastet. Über Alternativen wird seit Jahren diskutiert. So war in der Vergangenheit schon die Rede von einer Pipeline, die die Produktionsabwässer in die Oberweser oder in die Nordsee leitet. Im vergangenen August einigte sich K+S mit den betroffenen Bundesländern auf ein anderes Konzept. Wie erst jetzt bekannt wurde, gehört dazu auch, dass das stillgelegte K+S Kalibergwerk Sigmundshall bei Wunstorf (Region Hannover) geflutet wird.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach insgesamt 117 Jahren in Produktion hat das Kalibergwerk Sigmundshall Ende des Jahres 2018, bedingt durch das Zurneigegehen der wirtschaftlich gewinnbaren Vorräte, den Grubenbetrieb eingestellt. Im Zuge der Stilllegung sind die Grubenbaue von Salzbergwerken, die nicht mit festem Salz verfüllt werden können, planmäßig zu fluten (§ 7 Abs. 3 der Allgemeinen Bergverordnung).

Vorzugsweise sind dafür bereits aufgesalzene Wässer zu verwenden, da ein salzhaltiges Flutungsmedium zum einen die sonst zur Flutung genutzte Entnahme von Süßwasser aus einem Vorfluter substituiert und zum anderen einen Beitrag zur schnellstmöglichen langzeitsicheren Verwahrung eines Grubengebäudes leistet. So werden Lösungsprozesse unter Tage vermieden und damit konvergenzbedingte Senkungen an der Tagesoberfläche minimiert.

Insgesamt muss das Grubengebäude des Bergwerks Sigmundshall des Unternehmens K+S Minerals und Agriculture GmbH (K+S) mit 36,4 Mio. m³ salzhaltigen Wässern geflutet werden. Die Flutung der Grube soll Mitte 2021 beginnen. Neben der Flutung mit Wässern, die auf der Halde Sigmundshall anfallen, besteht auch die Option, dass salzhaltige Wässer per Bahntransport aus dem hessisch-thüringischen Werra-Kalirevier der K+S angeliefert und eingeleitet werden.

Die Einleitung von salzhaltigen Wässern bedarf der Genehmigung, weswegen vom Unternehmen K+S ein entsprechender Abschlussbetriebsplan dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zur Prüfung vorgelegt wurde.

1. Welche Flutungsmedien welcher Herkunft dürfen laut derzeitiger Genehmigungslage im Bergwerk Sigmundshall eingeleitet werden?

Derzeit dürfen noch keine Flutungsmedien in das Bergwerk Sigmundshall eingeleitet werden.

2. Welche weiteren Flutungsmedien welcher Herkunft sollen dort künftig eingeleitet werden?

Zur Flutung der Hohlräume soll das salzhaltige Wasser der Halde vor Ort sowie vom Werksgelände, aber auch salzhaltige Wässer von anderen Bergwerksstandorten der K+S aus dem Werra-Kalirevier verwendet werden. Gegebenenfalls soll auch Wasser aus dem Mittellandkanal zur Sicherung eines planmäßigen Flutungsverlaufes eingeleitet werden.

3. Wurde ein entsprechender Antrag bereits gestellt? Wenn ja:

Ja.

a) Wann wurde der Antrag gestellt?

Die K+S Agriculture and Minerals GmbH hat bereits im Dezember 2019 einen bergrechtlichen Abschlussbetriebsplan für den Grubenbetrieb des Werkes Sigmundshall dem LBEG zur Prüfung vorgelegt.

b) Welche Akteure sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen, und inwiefern ist dies bereits erfolgt?

Gemäß § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) hat das LBEG die im Aufgabenbereich betroffenen Behörden und Gemeinden als Planungsträger am Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Aus diesem Grund wurden der Region Hannover, dem Landkreis Schaumburg, der Stadt Wunstorf sowie den Gemeinden Bokeloh, Kolenfeld, Mesmerode, Haste, Suthfeld, Hohnhorst sowie den Samtgemeinden Hagenburg und Bad Nenndorf bereits die Antragsunterlagen zur Stellungnahme übersandt.

c) Wann wurde wie über den Antrag entschieden, bzw. wann ist eine Entscheidung zu erwarten?

Laut Auskunft des LBEG ist die Prüfung des Abschlussbetriebsplanes noch nicht abgeschlossen. Mit einer Zulassung ist frühestens Mitte dieses Jahres zu rechnen.

4. Welche alternativen Transportwege werden bzw. wurden für die geplante Anlieferung der Salzlauge geprüft und mit welchem Ergebnis (bitte begründen)?

Laut Antragsunterlagen werden von K+S folgende Transportvarianten für die Anlieferung von salzhaltigen Wässern aus dem Werra-Kalirevier betrachtet:

- Bahntransport von der Werra nach Wunstorf und Weitertransport über die bestehende Grubenanschlussbahn zum Kaliwerk Sigmundshall,
- Bahntransport von der Werra zur Entladestation und Schiffsverladung am Kaliwerk Friedrichshall bei Sehnde; Weitertransport über den Mittellandkanal zur Schiffsverladung im Hafen Kolenfeld; Weitertransport per Pipeline zum Schacht Kolenfeld des Kaliwerkes Sigmundshall,
- Bahntransport von der Werra zur Bahnentladung nach Haste und Weitertransport per Pipeline zum Kaliwerk Sigmundshall.

Alle drei Varianten sind Gegenstand der laufenden Prüfung des Abschlussbetriebsplanes für den Grubenbetrieb des Werkes Sigmundshall. Vor diesem Hintergrund ist noch nicht entschieden, auf welchem Transportweg oder ggfs. auch in welcher Kombination von unterschiedlichen Transportvarianten die salzhaltigen Wässer aus dem Werra-Kalirevier zum Bergwerk Sigmundshall angeliefert werden können.

5. Welche Genehmigungen sind bezüglich der geplanten Laugentransporte erforderlich, bzw. welche Genehmigungen wurden diesbezüglich wann und von wem bereits erteilt?

Für die Flutung des Bergwerkes Sigmundshall ist ein genehmigter Abschlussbetriebsplan erforderlich, im Rahmen dessen auch über die grundsätzliche Machbarkeit der verschiedenen Transportvarianten entschieden wird.

Zum Stand des Genehmigungsverfahrens wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Sofern sich für die Transporte auf den öffentlichen Verkehrswegen (Schiene, Wasser) ggfs. weitere Genehmigungserfordernisse ergeben, wird im Regelfall mit der Zulassung des Abschlussbetriebsplanes vom LBEG darauf hingewiesen. Diese wären dann eigenständig vom Unternehmen K+S bei den jeweils zuständigen Behörden einzuholen. Bisher liegen der Landesregierung dazu keine weiteren Informationen vor.

6. Wie ist der Stand bezüglich Genehmigung, Finanzierung und Zeitplanung für die angekündigte Erneuerung der Ampelanlage Bahnübergang an der Neustädter Straße¹?

Die Osthannoversche Eisenbahn (OHE) plant die Verbesserung des Bahnüberganges in der Neustädter Straße (Bundesstraße 442) in Wunstorf und wird dazu u.a. Halbschranken aufbauen.

Der Umbau der technischen Sicherung des Bahnübergangs wurde am 15.07.2020 plangenehmigt, die notwendigen Vereinbarungen der Kreuzungsbeteiligten sind ebenfalls unterzeichnet. Mit dieser Maßnahme wird auch die Lichtzeichenanlage der Straßenkreuzung – in der Örtlichkeit „Sölterkreuzung“ genannt – verbessert, weil sie dann bedarfsgerecht gesteuert werden kann. Neben der Modernisierung der Steuerung sollen auch die Fußgängerüberwege den heutigen technischen Regelungen entsprechend umgebaut werden. Es ist geplant, für die Arbeiten an der Bahnanlage die Osterferien 2021 zu nutzen.

Die zeitliche Disposition richtet die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr an den Maßnahmen der OHE in Abstimmung mit der Stadt Wunstorf aus. Alle Beteiligten finanzieren ihre Leistungen aus ihren Haushalten. Die Stadt Wunstorf erhält darüber hinaus eine Landesförderung nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

7. Inwiefern ist die Erneuerung der Ampelanlage Voraussetzung für die Genehmigung bzw. Durchführung der geplanten Laugentransporte?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Sind die Kapazitäten im Bahnhofsbereich Wunstorf ausreichend für die geplanten zusätzlichen Züge (bis zu zwölf Fahrten täglich)², auch im Hinblick auf die geplante Blockverdichtung Verden–Nienburg–Wunstorf?

Nach Auskunft der OHE sind die Laugen-Transporte mit DB Netz langfristig vereinbart. Daher ist nicht von mangelnden Kapazitäten im Bahnhof Wunstorf auszugehen.

9. Welche Nachweise über Fledermausvorkommen gibt es auf dem Gelände von K+S in Wunstorf, und inwiefern stehen diese unter Schutz?

Im Rahmen der Genehmigung des Abschlussbetriebsplanes für die obertägigen Anlagen des Kaliwerkes Sigmundshall wurden die abzureißenden Gebäude im Westen des Geländes im Bereich der ehemaligen Flotation sowie der Filterstation vorab von einem faunistischen Gutachter auf mögliche Lebensräume gebäudebewohnender Tierarten überprüft.

¹ <https://www.auepost.de/news/wirtschaft/ampel-an-der-soelter-kreuzung-ab-juli-2021-36015/>

² <https://www.auepost.de/news/lokalpolitik/eberhardt-fuer-pipeline-35166/>

Die Untersuchung erfolgte durch Übersichtsbegehungen, Ausflugkontrollen und mittels Horchboxen. Entsprechend der Gutachten wurden dabei Aktivitäten von folgenden Fledermausarten registriert, jedoch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere in den Gebäuden entdeckt:

- a) Breitflügelfledermaus: Die Breitflügelfledermaus wurde bei einer Ausflugskontrolle festgestellt. Quartiere der Breitflügelfledermaus konnten nicht nachgewiesen werden. Die Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht daher nicht.
- b) Großer Abendsegler: Diese Art wurde ebenfalls während einer Ausflugskontrolle nachgewiesen. Da es sich um eine Waldart handelt, kann ein Vorkommen innerhalb eines Werkgebäudes ausgeschlossen werden.
- c) Zwergfledermaus: Die Zwergfledermaus wurde auch während der Ausflugkontrollen und mit den Horchboxen nachgewiesen. Jedoch konnte eine Nutzung des Gebäudes als Quartiere der Zwergfledermaus nicht festgestellt werden.
- d) Einige mit den Horchboxen ermittelten Rufe konnten nicht sicher bestimmt werden. Sie können von der Zwerg-, Mücken- oder Rauhautfledermaus stammen. Bei allen drei Arten konnten keine Quartiere nachgewiesen werden, weswegen eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls nicht zu besorgen ist.

Die Fledermausarten gelten gemäß § 7 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Anhang IV als streng geschützt.

10. Vor dem Hintergrund, dass der geplante Abriss von Hallen auf dem Betriebsgelände voraussichtlich Schlafplätze von Fledermäusen zerstört: Welche Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse und zur Schaffung von Ausweichquartieren sind geplant?

Nach aktuellem Stand sind dem LBEG keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen in den abzureißenden Gebäuden bekannt.

Jedoch wurden in dem Bereich des obertägigen Rückbaus Fledermausaktivitäten nachgewiesen. Daher hat das LBEG angeordnet, dass die Abrissarbeiten der Gebäude nur tagsüber in der Zeit von Oktober bis März stattfinden dürfen, damit keine Störungen für angrenzende Quartiere oder Jagdhabitats bestehen.